

STRAFORDNUNG BWG

I. ALLGEMEINES:

§ 1

Keine Straf- und Ordnungsmaßnahmen dürfen ohne Rechtsgrundlage verhängt werden.

1. Es dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des BWG vorgesehen sind.
2. Der Verbandsstrafgewalt kann das Verhalten eines Angehörigen eines Mitglieds, soweit in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen, als Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen nur dann unterliegen, wenn es zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung mit einer Straf- und Ordnungsmaßnahme bedroht war.
3. Die Bestrafung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angehörige eines Mitglieds, soweit in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen, im Einzelfall von der anzuwendenden Satzungsbestimmung oder der Verbandsstrafgewalt keine Kenntnis hatte.

§ 2

1. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen gelten für Handlungen, die im Verbandsbereich des BWG vorgenommen worden sind.
2. Die Verbandsstrafgewalt gilt -unabhängig vom Recht des Handlungsortes- auch für Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereiches begangen oder unterlassen werden, wenn Belange des BWG betroffen werden.

§ 3

1. Neben den Straf- und Ordnungsmaßnahmen können durch die Rechtsorgane des BWG in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall Nebenfolgen verhängt oder Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.

Als Nebenfolgen gelten :

- Verbot für Einzelpersonen an Veranstaltungen teilzunehmen;
- Punktverlust bei Mannschaftskämpfen; Platzverlust bei Einzelkämpfen;

- zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben;
- Erstattung der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten eines Vereins bzw. Vereinsabteilung, Organisation oder sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlusses infolge Nichtwahrnehmung eines Kampftages;
- Zurückstufung in untere Leistungsklassen;
- Entzug der Kampfrichterlizenz;
- Antrag auf Ausschluss aus dem Verband, der durch das Präsidium des BWG beschlossen werden muss.

§ 4

Ein anhängiges Straf- und Ordnungsmaßnahmeverfahren gegen einen Angehörigen eines Mitglieds, soweit in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen, ist auch dann durchzuführen, wenn sich dieses dem Verfahren entziehen will.

Die in einem Verfahren nach der Rechtsordnung verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verfahrenskosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem Verband oder Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Vor einer endgültigen Bezahlung der bestehenden Forderung kann ein ausgetretenes Mitglied nicht wieder aufgenommen werden. Eine zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht begonnene oder abgelaufene Wettkampfsperre wird mit dem Wiedereintritt eingeleitet oder fortgesetzt.

§ 5

Gegen einen Angehörigen eines Mitglieds, soweit in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen, können im Urteil gleichzeitig Geldstrafe und Kampfsperre ausgesprochen werden.

Das Startbuch eines gesperrten Sportlers muss von der Geschäftsstelle bis zum Ablauf der Sperre und Bezahlung der Geldstrafe eingezogen werden.

§ 6

Der BWG, dessen Mitglieder und die in deren Mitgliedschaft mit eingeschlossenen Angehörigen schließen sich dem World Anti-Doping Code in Deutschland –NADA Code- für Sportler und Hilfspersonen an. Es gilt das NADA Anti-Doping Regelwerk und die von der WADA herausgegebene Liste der Gruppen verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand: 1. November 2004), soweit in der SportO und nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen des Regelwerkes und der WADA- Liste nach den Vorgaben der NADA für den Bereich des BWG umzusetzen.

Jeder/jede Sportler/Sportlerin, dem/ der die Verwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, wird disqualifiziert und verliert den bei einem Wettkampf gewonnenen Platz. Bei Mannschaftskämpfen wird das Ergebnis des gedopten Sportlers abgezogen. Ist mehr als ein

Mannschaftsmitglied gedopt, wird das Mannschaftsergebnis insgesamt gestrichen. Bei der Durchführung der Dopingkontrollen werden die Analysen und Auswertungen der Proben (A- und B-Proben) ausschließlich in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des "International Standard of Laboratories" vorgenommen. Bei einem positiven Befund der A-Probe wird der/die betroffene Sportler/Sportlerin hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der/die betroffene Sportler/Sportlerin kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang über die Mitteilung über den positiven Befund der A-Probe die Analyse der B-Probe beantragen.

Er/sie ist berechtigt, zusammen mit einem/einer Vertrauten seiner/ihrer Wahl bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein.

Ist auch die B-Probe positiv, hat der/die Sportler/in die Kosten der Analyse der B-Probe zu tragen.

Bei positiver A-Probe muss der/die Sportlerin durch den Sportdirektor vom Wettkampfsport suspendiert werden. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Rechtsausschuss I eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsausschuss I entscheidet über die Beschwerde endgültig. Die Dauer der Suspendierung wird auf eine verhängte Wettkampfsperre angerechnet.

Sportler/ Sportlerinnen werden bei nachgewiesenem Doping im ersten Fall

- mit einer Wettkampfsperre in der Regel von zwei Jahren und in der Regel mit 1.100,00 € Geldstrafe;
- im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre auf Lebenszeit belegt,
- zur Zahlung der durch die internationalen Verbände verhängten Geldstrafen und sonstigen Gebühren belegt, sofern die positive Dopingprobe bei einem internationalen Wettkampf abgegeben wurde,
- mit dem Verlust der Punktwertung oder des Gesamtergebnisses sowie dem Aberkennen des erzielten Ranges bei Einzelwettkämpfen belegt.

Bei der Verweigerung einer Kontrolle oder unzulässigen Einflussnahme auf diese gelten die selben Sanktionen.

Bei Handeltreiben mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode, bei Verabreichung oder versuchter Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden am Athleten oder bei Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstigen Tatbeteiligung bei einem (versuchten) Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln können Geldstrafen bis 5.000,00 € sowie eine zeitlich befristete Sperre bzw. Funktionsausübungsverbot oder Sperre auf Lebenszeit (Funktionsausübungsverbot) auferlegt werden.

§ 7

Wer als Beteiligter bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen das Ansehen des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts herabsetzt, sich ungebührlich benimmt oder durch sein Verhalten den Ablauf der Verhandlungen erheblich stört, kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsausschusses oder Schiedsgerichts mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Die Verhängung des Ordnungsgeldes wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 8

1. Werden Geldstrafen, Ordnungsgelder, sonstige Geldbeträge in der vom Rechtsausschuss festgesetzten Frist nicht bezahlt, so ist der Angehörige eines Mitglieds, soweit in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen, bis zum Eingang des jeweiligen Geldbetrages einschließlich der Verhandlungskosten gesperrt.
2. Wird ein Kampfrichter rechtskräftig zu einer Geldstrafe oder zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt oder zu einem Ordnungsgeld, so haftet dieser persönlich.

§ 9

1. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BWG, die länger als zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt. Eine Verfolgung ist nicht mehr möglich.
Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BWG, die erst nach Ablauf einer 3-Monatsfrist nach ihrer Begehung bzw. Unterlassung zur Meldung und Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch
 - bei Vereinen bzw. –abteilungen mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,00 €
 - bei Einzelmitgliedern mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,00 €
 - oder nur noch mit einem Verweisbestraft werden.
3. In diesen Fällen kann keine Kampfsperre oder keine Nebenfolge mehr ausgesprochen werden.

II. STRAFEN FÜR FUNKTIONÄRE, KAMPFLEITER, VEREINE UND ABTEILUNGEN

Es können bestraft werden :

§ 10

Unberechtigte Teilnahme an Sportveranstaltungen, z.B. Teilnahme an Wettkämpfen bei fehlendem Startrecht, bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu 500,00 € Geldstrafe sowie Aberkennung des bei dem jeweiligen Wettkampf errungenen Titels, der Verein mit Punkteabzug und Abzug der Mannschaftsleistung.

§ 11

Die Teilnahme an Wettkämpfen als Aktiver oder Funktionär während eigener oder Vereinssperre mit einer Sperre bis zu 3 Monaten und bis zu 500,00 € Geldstrafe, Aberkennung des bei diesem Wettkampf errungenen Titels, Aberkennung der bei diesem Wettkampf errungenen Punkte einschließlich des Mannschaftsergebnisses.

§ 12

Das unentschuldigte Fernbleiben nach erfolgter Zusage zu repräsentativen Veranstaltungen, zu denen einzelne Sportler berufen wurden, mit bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu 500,00 € Geldstrafe, ggf. Schadensersatz, der an den veranstaltenden Verband oder Verein zu zahlen ist.

§ 13

Missbrauch von Stempel, Unterlagen oder Abzeichen von Organisationen des BWG bis zu 500,00 € Geldstrafe und zuzüglich Schadensersatz.

§ 14

Unberechtigtes Tragen von internationalen oder nationalen Emblemen bei Wettkämpfen bis zu 3 Monaten Sperre.

§ 15

Unterschlagung von zur Verfügung gestelltem Material (Kleidung, Trainingsgerät), bis zu 6 Monaten Sperre, Antrag auf Ausschluss, unbeschadet der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens.

§ 16

Der Versuch oder die vollendete Bestechung zur Erlangung von Vorteilen im sportlichen Bereich, bis zu 12 Monaten Sperre (für das Einzelmitglied oder den Verein) bis zu 2.500,00 € Geldstrafe.

§ 17

Die Bestechung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zeugen oder sich durch Inaussichtstellen von sonstigen Vorteilen zu falschen Angaben zu veranlassen (auch der Versuch ist strafbar):

bis zu 24 Monaten Sperre, bis zu 2.500,00 € Geldstrafe.

In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.

Untersagung der Funktionsausübung.

§ 18

Unrichtige Angaben bei Eintritt in den Verein oder bei Vereinswechsel bzw. für den Vereinswechsel, die zur Erlangung des Startrechtes oder sonstiger Vorteile führen, 2 – 12 Monate Sperre.

§ 19 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb :

Darunter sind alle Handlungen bzw. Unterlassungen zu verstehen, die nicht in einer speziellen Straf- und Ordnungsmaßnahme dieser Strafordnung enthalten sind, in ihrer Begehung bzw. Unterlassung jedoch das sportliche Fair Play beeinträchtigt wird, bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu 500,00 € Geldstrafe, im leichten Fall ein Verweis.

In besonders schwerem oder im Wiederholungsfalle bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu 5.000,00 € Geldstrafe bzw. bei Funktionären zusätzlich Untersagung der Funktionsausübung.

§ 20

Bedrohung oder Beleidigung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zuschauern bei Sportveranstaltungen oder Sachbeschädigungen, mindestens 6 Monate, höchstens jedoch 24 Monate Sperre, bis zu 1.000,00 € Geldstrafe, eventueller Ersatz des entstandenen Sachschadens, Einleitung strafrechtlicher Verfolgung.

§ 21

Fälschung eines Startpasses oder eines sonstigen Ausweises, Fälschen von Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstigen verbandsinternen Genehmigungen und Vorteilen notwendig sind; oder gefälschte Urkunden, Dokumente und sonstige schriftliche Unterlagen vorlegen (auch der Versuch ist strafbar), bis zu 24 Monate Sperre und zuzüglich 1.000,00 € Geldstrafe.

In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden, Untersagung der Funktionsausübung.

§ 22

Vorsätzliche unrichtige Angaben auf Wettkampf-, Melde- und Ergebnislisten sowie unrichtige Angaben bei Meldungen, bis zu 500,00 € Geldstrafe, Berichtigung der Angaben und ihrer

Folgen, im Wiederholungsfalle Untersagung der Funktionsausübung.

§ 23

Nichtausrichten oder nicht rechtzeitige Absage von Meisterschaftskämpfen oder sonstigen Veranstaltungen, bis zu 500,00 € Geldstrafe, Erstattung der Kosten.

§ 24

Nichteinhalten der von den Verbänden festgelegten Termine, bis zu 250,00 € Geldstrafe.

§ 25

Aktive wissentlich unter falschem Namen starten lassen oder als Aktiver unter falschem Namen starten (auch der Versuch ist strafbar),
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 500,00 € Geldstrafe;
Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- und Pokalkämpfen in jedem Fall;
Untersagung der Funktionsausübung.

§ 26

Selbstverschuldeter Kampfabbruch (ohne Verletzung),
bis zu 250,00 € Geldstrafe, Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- oder Pokalkämpfen,
Erstattung der Unkosten.

§ 27

Einsatz von Sportlern sowohl in Mannschaften wie auch bei Einzelwettbewerben, die aufgrund der Altersbegrenzung kein Startrecht haben oder Einsatz von Athleten unter falschem Namens und/oder gefälschten Startbüchern,
Verlust des Mannschaftskampfes oder Aberkennung des errungenen Titels oder bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu 2.500,00 € Geldstrafe.

§ 28

Versäumnis der Zusendung vom Verband angeforderter Meldungen, Berichte, Startbücher oder ähnlicher Unterlagen nach Fristsetzung und Strafandrohung, bis zu 150,00 € Geldstrafe-

§ 29

Nichtbeachtung von Zahlungsaufforderungen durch den Verband nach Fristsetzung und Strafandrohung, bis zu 100,00 € Geldstrafe.

§ 30

Teilnahme an Wettkämpfen mit Vereinen, Mannschaften oder Veranstaltern, die
- nicht zum Sportverkehr mit Mitgliedern des BWG zugelassen sind,

- vom BWG gesperrt sind,
bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu 500,00 € Geldstrafe.

§ 31

Athleten gegen ihren erklärten Willen von Einzelwettkämpfen oder repräsentativen Berufungen fernhalten, bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 500,00 € Geldstrafe.

§ 32

Verweigerung eines Startbuches nach Beantragung durch den Nachfolgeverein und ordentlicher Abmeldung des Mitgliedes,
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu einer Geldstrafe von 500,00 €.

§ 33

Zurücktreten von Verbandskämpfen, ohne die Genehmigung der Wettkampfleitung zuvor einzuholen,
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 250,00 € Geldstrafe, sofern in der Ausschreibung zu den jeweiligen Wettkämpfen keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 34

Schuldhaftes Versäumnis eines Serienkampfes oder Nichteinhaltung der festgesetzten Zeiten und Termine bei Serienkämpfen.
bis zu 500,00 € Geldstrafe sowie Unkostenerstattung an den Gegner, Verlust des Kampfes.

§ 35

Inanspruchnahme der Tagespresse und der Öffentlichkeit zum Schaden des Ansehens des BWG, dessen Mitglieder und die in deren Mitgliedschaft mit eingeschlossenen Angehörigen unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung,
bis zu 500,00 € Geldstrafe, Sperre bis zu 6 Monaten, Antrag auf Strafverfolgung.

§ 36

Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichtes, die

- die Startausweiskontrolle unterlassen,
- bei festgestellten Unstimmigkeiten keine Meldung vorlegen,
- festgestellte Missstände im sportlichen Bereich nicht unterbinden,
- ihnen bekannt gewordene Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen von Aktiven oder Vereinen nicht zur Anzeige bringen,
- die Spesensätze überschreiten,
- durch eigenes Verschulden ihre Einsätze nicht oder später wahrnehmen oder verspätet absagen,
- ohne Zustimmung des Verbandes einen Kampf leiten, mit Ausnahme der in der SportO

getroffenen Regeln,

- Missbrauch mit dem Kampfrichterausweis oder sonstigen Ausweisen treiben, werden mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € bestraft.

In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann auf den zeitlichen und dauernden Entzug der Kampfrichterlizenz oder die Rückstufung in eine niedrigere Kategorie erkannt werden.

§ 37

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Verhalten zeigt oder unterlässt, das geeignet ist, das Ansehen des BWG zu schädigen, kann unbeschadet einer Strafe durch ein ordentliches Gericht oder einer behördlichen Ordnungsmaßnahme, wegen der gleichen Sache mit Verweis, Geldstrafe bis zu 3.000,00 € und Sperre bis zu 5 Jahren oder Ausschluss bestraft werden.

§ 38

Bestraft wird Werbung von und mit Bundeskaderathleten ohne Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes bis zu 2.500,00 € Geldstrafe und/oder Sperre bis zu 6 Monaten.

§ 39

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 € zu zahlen.